



Flurneuordnung Altmühl 4
Stadt Herrieden und Gemeinde Aurach, Landkreis Ansbach

Gz. A-A7533-2466

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Anlage

— 7. Änderungskarte zur Gebietskarte

Beschluss

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

— Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 20.03.2015 Gz. A-A7533-2450 festgestellte und mit Beschlüssen vom 17.02.2016 Gz. A-A7533-2234, vom 03.04.2017 Gz. A-A7533-2669, vom 30.07.2018 Gz. A-A7533-3389, vom 08.04.2019 Gz. A-A7533-2597, vom 18.03.2020 Gz. A-A7533-2404 und vom 10.11.2020 Gz. A-A7533-3256 geänderte Verfahrensgebiet Altmühl 4 wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- werden die Flurstücke 847 der Gemarkung Heuberg, 1111 der Gemarkung Arberg und 1319/1 der Gemarkung Alberndorf nachträglich in das Verfahren Altmühl 4 einbezogen und die Flurstücke 674 und 675 der Gemarkung Lammelbach, 252 und 252/1 der Gemarkung Neunstetten, 2001, 2003, 2029/1, 2030, 2031 und 2032 der Gemarkung Aurach, 779 der Gemarkung Hohenberg, 814, 818, 914, 915, 920, 921 und 923 der Gemarkung Heuberg, 291, 292, 293, 295, 297, 298, 299/1, 304, 305, 353, 372, 409, 410, 411, 433, 436, 441, 441/1 441/2, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 456, 457, 492/1, 493, 519, 523, 524, 525, 526 und 527 der Gemarkung Herrieden aus dem Verfahren Altmühl 4 ausgeschaltet.

— Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 7. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283>)



Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Altmühl 4 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, poststelle@ale-mfr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <http://www.landentwicklung.bayern.de//mittelfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen

Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, datenschutz@ale-mfr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Ausweisung von Ersatzland für tauschwillige Grundstückseigentümer dringend erforderlich.

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 345,2771 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Altmühl 4 hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Ansbach, 10.08.2022

gez. Ingo Steinbrecher
Baudirektor